



PSW-116/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zahl 34/85

GZ 400/85

Datum: 15. MRZ. 1985

Verleibt 15. MRZ. 1985 *Strasser*

Zi Wasserbauer

Betrifft: Z-200/31-III/2/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird

Zu dem am 22. Jänner 1985 eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert werden soll, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

Stellungnahme:

Dem vorliegenden Entwurf wird in allen Punkten, ausgenommen Punkt 3. betreffend § 25 und Punkt 19 betreffend § 172 Zollgesetz, zugestimmt.

Zu 3.:

Gegen die vorgesehene Neufassung der Bestimmung "Besondere Befugnisse der Zollorgane" (§ 25 Zollgesetz) werden schwerwiegende Bedenken angemeldet.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß die vorgeschlagene Änderung deswegen erfolgt, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Juni 1984, GZ. G 93/82-11, wesentliche Teile des § 25 Abs. 2 Zollgesetz 1955 als verfassungswidrig aufgehoben hat.

-2-

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Änderung § 25 Zollgesetz soll eine verfassungskonforme Neuregelung erfolgen. Entgegen der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ist auch die vorgeschlagene Neuregelung verfassungswidrig.

Die Regelung der Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug (§ 25 (3)) widerspricht Artikel 6 MRK, da ein effektiver Rechtsschutz für den Betroffenen nicht besteht und daher ein faires Verfahren nicht gewährleistet ist. Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83 und G 107/84, wird verwiesen. Zu ergänzen ist, daß die nach § 25 (2) bei der Verfolgung von Zoll-Zuwiderhandlungen anzuwendende Bestimmung des Finanzstrafgesetzes (§ 89 (2)) durch das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als verfassungswidrig aufgehoben wurde, also fehlt.

Die Regelung der Beschlagnahme ohne Gefahr im Verzug (§ 25 (4)) ist jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als sie die Beschlagnahme von Waren, die als Beweismittel in einem Verfahren zur Erhebung des Zolles benötigt werden, ermöglicht. Auf die Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 12. 1984, das die korrespondierenden Bestimmungen im Finanzstrafgesetz als verfassungswidrig beseitigte, ist zu verweisen.

Zu 19.:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 172 (5) stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung der bestehenden Rechtslage dar, weil schon der Versuch unter Sanktion gestellt werden soll, während bisher nur das vollendete Delikt geahndet wurde. Es besteht die Gefahr, daß von Zollorganen unzulässiger Druck ausgeübt wird, da leicht etwas als Versuch bezeichnet werden kann, obwohl gar keine Schmuggelabsicht bestanden hat. Es sollte dabei bleiben, nur die tatsächliche Verletzung der Erklärungspflicht unter Sanktion zu stellen.

- 3 -

-3-

Bei dieser Stellungnahme wurden Stellungnahmen der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer berücksichtigt.

Wien, am 19.2.1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. SCHUPPICH
Präsident